

## INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

**LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner,  
Wohnbaureferent**

und

**Mag.<sup>a</sup> Irene Simader,  
Leiterin Abteilung Wohnbauförderung**

am Donnerstag, 2.11. 2017

zum Thema

***Aktuelles aus der Wohnbauförderung***

***WFG-Novelle***

***und***

***Änderungen zur Wohnbeihilfe***

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Präsidium  
Abteilung Presse  
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12  
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88  
landeskorrespondenz@ooe.gv.at  
www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

## A) Zur Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle:

### Allgemeines:

Leistungen aus den Wohnbaufördermitteln sind **keine Sozialleistungen** sondern **knüpfen seit jeher an Einkünfte aus Erwerbstätigkeit** an. Über die Wohnbauförderbeiträge als Lohnnebenkosten werden sie – trotz aufgehobener Zweckbindung – ja auch finanziert. Insofern ist es nur konsequent, diese Erfordernisse ernst zu nehmen und Ausnahmen davon restriktiv zu handhaben. Im Wesentlichen soll dies in solchen Fällen erfolgen, wo Erwerbstätigkeit nicht zumutbar oder nicht möglich ist.

Darüber hinaus werden in stringenter Vorgehensweise **Deutschkenntnisse als Voraussetzung für Leistungen aus dem WFG** nicht mehr nur in den Vergaberichtlinien der gemeinnützigen Wohnbauträger, sondern im Gesetz implementiert.

### Wesentlicher Inhalt der WFG-Novelle:

Zielsetzung der neuen Regelung ist ein **restriktiverer Zugang von Nicht-EWR-Bürgern zu Wohnbeihilfe, Wohnbauförderungen** und mit Wohnbaufördermitteln errichteten **Wohnungen** zum Ziel.

Die Gesetzesnovelle enthält daher folgende **wesentliche Änderungen**:

- von Nicht-EWR-Bürger/innen werden für den Erhalt einer geförderten Wohnung und von Wohnbauförderungen **ausreichende Deutschkenntnisse** sowie der **rechtmäßige Aufenthalt von fünf Jahren** verlangt;
- schon jetzt müssen **Einkünfte aus Erwerbstätigkeit** oder Leistungen aus einer gesetzlichen **Sozialversicherung** vorgewiesen werden, der **Zeitraum** dafür wird jetzt **von 36 auf 54 Monate erweitert** und auch als Voraussetzung für den Erhalt einer geförderten Wohnung festgelegt;
- Entfall der Anrechnungsmöglichkeit für Zeiten, in denen Notstandshilfe bezogen wird;
- Anrechnungsmöglichkeit von Zeiten, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird oder nahestehende Personen gepflegt werden;
- Ausnahmebestimmung für Personen mit dauerhaft schlechtem Gesundheitszustand oder hohem Alter.

*„Insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache soll dazu befähigen, am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich teilzunehmen. In diesem Zusammenhang spielt Integration vor allem im Bereich des Wohnens eine bedeutende Rolle. Die Kommunikation im näheren Umfeld der eigenen Wohnung kann dabei wesentlich zum Gelingen der Integration beitragen,“* führt LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner aus.

*„Für Nicht-EWR-Bürgerinnen und -Bürger wird beim Nachweis der nunmehr notwendigen 54 Monate Erwerbstätigkeit der Bezug der Notstandshilfe nicht mehr anerkannt. Umgekehrt kommt es aber zu Verbesserungen, weil Zeiten, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird oder nahestehende Personen gepflegt werden, anerkannt werden. Dies kommt insbesondere Alleinerzieherinnen und Frauen zugute. Ebenso gibt es Ausnahmen für Personen mit dauerhaft schlechtem Gesundheitszustand oder hohem Alter.“* erklärt Abteilungsleiterin Mag.<sup>a</sup> Irene Simader.

### **Zeithorizont:**

Am 19. Oktober 2017 wurde die Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle (WFG-Novelle) in Begutachtung geschickt. Die Begutachtungsfrist endet mit 16. November 2017.

Bereits am kommenden Montag, 6. November 2017, steht die WFG-Novelle auf der Tagesordnung der Sitzung der Oö. Landesregierung und soll kommende Woche, am 9. November 2017 im Landtag dem zuständigen Ausschuss zugewiesen werden. Die nächste Ausschusssrunde findet am 23. November 2017 statt.

Ein Beschluss im Landtagsplenum ist daher frühestens für die vom 4. bis 6. Dezember angesetzte Plenarsitzung des Oö. Landtags vorgesehen und denkbar. Ein Inkrafttreten, ist daher mit 1. Jänner 2018 möglich.

**Für österreichische Staatsbürger/innen und diesen gleichgestellten EWR-Bürger/innen ergeben sich aus der vorliegenden WFG-Novelle keine Änderungen.**

## **B) Zur Novelle Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012**

### **Allgemeines:**

Als **Subjektförderung** trägt die **Wohnbeihilfe** wesentlich zur Unterstützung von Mieter/innen bei der Bestreitung ihres Wohnungsaufwandes bei.

Durch die im Bund erfolgte **Anhebung des Ausgleichszulagenrichtsatzes** kommt es zu einer **Erhöhung von Haushaltseinkommen** bei Bezieher/innen von Wohnbeihilfe. Dadurch **würde der Anspruch auf Wohnbeihilfe sinken**, und die Bezieher von der Anhebung des Richtsatzes nichts spüren. Um diesen Effekt zu verhindern, wird mit Jahreswechsel auch die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 novelliert.

Darüber hinaus werden die **unterschiedlichen maximalen Förderbeträge** bei geförderten und nicht geförderten Mietwohnungen **beseitigt** und dem **höheren Betrag angeglichen**.

### Wesentlicher Inhalt der Oö. WBH-VO Novelle:

Um Oberösterreichs **Mieter/innen zu entlasten**, werden Änderungen bzw. Anpassungen in **drei wesentlichen Bereichen** durchgeführt:

- Anhebung der Gewichtungsfaktoren
- Schaffung eines neuen Gewichtungsfaktors
- Gleichbehandlung von geförderten zu nicht geförderten Mietwohnungen

#### **1. Anhebung der Gewichtungsfaktoren:**

Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden von der Bundesregierung mit 1. Jänner 2017 um 0,8 % angehoben

- Alleinstehende 889,84 Euro (Vorjahr 882,78 = plus 7,06 Euro)
- Ehepaare 1.334,17 Euro (Vorjahr 1.323,58 = plus 10,59 Euro)

Dadurch würde dieser begünstigte Personenkreis ab 1. Jänner 2018 in die Zumutbarkeit bei der Berechnung der Wohnbeihilfe gelangen und in Folge die Erhöhung der Ausgleichszulagen durch die Verminderung der Wohnbeihilfe geschluckt.

**Um diesen Verlust auszugleichen, werden die Gewichtungsfaktoren in der Wohnbeihilfe angehoben.**

#### **2. Schaffung eines neuen Gewichtungsfaktors:**

Weiters wurde von der Bundesregierung mit 1. Jänner 2017 ein neuer Ausgleichszulagenrichtsatz von 1.000,00 Euro für Alleinstehende mit mindestens 360 Beitragsmonaten Pflichtversicherung auf Grund Erwerbstätigkeit geschaffen.

Dieser AZ-Richtsatz zielt vor allem auf Frauen und Mütter mit längeren Phasen der Teilzeitbeschäftigung ab und soll für diesen Personenkreis die Altersarmut abschwächen.

Durch die daraus resultierende Überschreitung der Einkommensgrenze würde dieser begünstigte Personenkreis jedoch ab 1. Jänner 2018 eine deutlich geringere Wohnbeihilfe beziehen können.

**Um diesen Verlust auszugleichen wird ebenfalls ein neuer Gewichtungsfaktor in der Wohnbeihilfe festgesetzt.**

### 3. Gleichbehandlung geförderter und nicht geförderter Mietwohnungen

Um die Ungleichbehandlung von Mieter/innen nicht geförderter Wohnungen bei der Wohnbeihilfe endgültig zu beseitigen, wird die **Obergrenze** für nicht geförderte Mietwohnungen **von 200 Euro auf 300 Euro erhöht**. Dies entspricht der Obergrenze bei den geförderten Mietwohnungen.

Statt einer Erweiterung des Personenkreises erhalten **aktuelle Bezieher/innen mehr Förderung**. Durch diese Anhebung der Obergrenze bei nicht geförderten Mietwohnungen **wird Wohnen tatsächlich leistbarer!**

*„Vor allem Mehrpersonenhaushalte wie z.B. Familien mit Kindern profitieren maßgeblich von dieser Maßnahme, da sie in der Regel größere Wohnungen benötigen. In nicht geförderten Mietwohnungen können sie daher statt bisher max. 200 Euro jetzt bis zu max. 300 Euro Wohnbeihilfe beziehen.“* freut sich Wohnbaureferent LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner.“

Die dafür zu erwartenden Mehrkosten in Höhe von 2 Mio. Euro wurden **bereits im Budget berücksichtigt**.